

**Satzung**  
**des Fördervereins der Wolfgang-Borchert-Schule**  
**Gemeinschaftsschule der Stadt Itzehoe e. V.**

Amtsgericht Pinneberg - Vereinsregister - VR 727 IZ  
in der Fassung vom 4. März 2020

**§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen Förderverein der Wolfgang-Borchert-Schule Gemeinschaftsschule der Stadt Itzehoe e.V. und hat seinen Sitz in Itzehoe.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Veranstaltungen, Projekte und die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der schulischen Aufgaben der Wolfgang-Borchert-Schule Gemeinschaftsschule der Stadt Itzehoe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückerstattung oder Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme aus wichtigem Grunde abzulehnen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Zusätzlich kann der Ausschluss aus dem Verein auf Vorstandsbeschluss, bei Zahlungsverzug eines Jahresbeitrages oder wenn das Mitglied postalisch nicht mehr erreichbar ist, erfolgen.

Mitglieder, die dem Zweck und den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung binnen eines Monats nach Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Es bleibt den Mitgliedern überlassen, ihren Beitrag selbst festzusetzen.  
Der Beitrag wird als Jahresbeitrag am 01.03. eines jeden Jahres fällig.

**§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind 1. der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung.

**§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus ersten Vorsitzenden (m/w/d), stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d), Schriftführer (m/w/d), Schatzmeister (m/w/d) und bis zu fünf Beisitzern (m/w/d).

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Beschlussfassung des Vorstands

entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung. Zu den Sitzungen des Vorstands können vom Vorstand Mitglieder des Kollegiums sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens usw. zur Beratung hinzugezogen werden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende (m/w/d) , der stellvertretende Vorsitzende (m/w/d), der Schriftführer (m/w/d) und der Schatzmeister (m/w/d).

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Genehmigung des Geschäftsberichtes über das abgeschlossene Jahr und Entlastung des Vorstandes
4. Satzungsänderungen

#### **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden schriftlich einberufen. Ein Gegenstand muss von dem/der Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er mindestens von 5 Mitgliedern beantragt wird. Die Einladungen müssen mindestens mit einwöchiger Frist erfolgen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder es beantragen, ein. Bei Beschlussfassung entscheidet – außer in Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 4, des § 9 und des § 12 – die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

#### **§ 9 Änderungen**

Änderungen der Satzung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3-Teilen der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 10 Protokollführung**

In den Sitzungen der Organe des Vereins gefasste Beschlüsse werden niedergeschrieben. Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterschrieben.

#### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Der Verein ist aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss mit ¾-Teilen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Steinburg, der die Anforderungen nach § 61 AO erfüllt.

Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn dies vom Registergericht für notwendig erachtet wird.

Die ursprüngliche Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.06.2000 beschlossen und ist mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft getreten.